

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 53/2013

Veröffentlicht am: 17.12.2013



PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG
INTERNATIONALES FORSCHUNGS- UND DOKUMENTATIONSZENTRUM
KRIEGSVERBRECHERPROZESSE
INTERNATIONAL RESEARCH AND DOCUMENTATION CENTRE
WAR CRIMES TRIALS



SATZUNG 2013

§ 1 Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) Das Internationale Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Philipps-Universität Marburg. Im Zentrum wirken mehrere wissenschaftliche Disziplinen, vor allem Rechtswissenschaft, Geschichtswissenschaft und Sozialwissenschaften zusammen.
- (2) Das Internationale Forschungs- und Dokumentationszentrum nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - (a) Erforschung des Völkerstrafrechts und dessen Anwendung unter rechtswissenschaftlichen, geschichtswissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Aspekten.
 - (b) Dokumentation historischer Quellen, vor allem zu Kriegsverbrecherprozessen.
 - (c) Ermittlung und Bereitstellung möglichst vollständiger Prozessunterlagen für Forschung und Praxis.
 - (d) Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich der internationalen Strafgerichtsbarkeit und des Völkerstrafrechts.
 - (e) Organisation der interdisziplinären wissenschaftlichen Diskussion zum Themenfeld Kriegsverbrecherprozesse.
 - (f) Entwicklung und Förderung internationaler Kontakte in Forschung und Lehre
 - (g) Entwicklung sowie personelle und inhaltliche Unterstützung des Studienangebots auf dem Gebiet der internationalen Strafgerichtsbarkeit und des Völkerstrafrechts (primär rechts-, geschichts- und sozialwissenschaftlich).
 - (h) Entwicklung und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen.
 - (i) Politische und rechtliche Beratung in Fragen des Völkerstrafrechts.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Internationalen Forschungs- und Dokumentationszentrums können auf Antrag werden: Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierende sowie im Zentrum hauptamtlich tätige und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen oder außeruniversitärer Einrichtungen können die Zentrumsmitgliedschaft beantragen, soweit ihre Tätigkeit einen Beitrag zu den Zielen des Zentrums zu leisten verspricht bzw. sie in Kooperationsprojekte mit der Philipps-Universität Marburg eingebunden sind.

(3) Über die Mitgliedschaft entscheidet das Direktorium des Zentrums.

§ 3 Ausstattung des Internationalen Forschungs- und Dokumentationszentrums

Das Zentrum finanziert sich durch

(1) zentrale Förderung,

(2) die für Aufgaben des Zentrums eingeworbenen oder vorhandenen Mittel der Zentrumsmitglieder,

(3) Spenden.

§ 4 Organe des Internationalen Forschungs- und Dokumentationszentrums

Organe des Internationalen Forschungs- und Dokumentationszentrums sind

(1) das Direktorium,

(2) die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor,

(3) der Internationale Wissenschaftliche Beirat (Advisory Board).

§ 5 Zusammensetzung und Wahl des Direktoriums

(1) Im Direktorium müssen die Mitgliedergruppen gemäß § 32 Abs. 3 HHG angemessen repräsentiert sein. Für jedes Direktoriumsmitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen.

Dem Direktorium gehören an:

(a) 3 Zentrumsmitglieder der Professorengruppe,

(b) ein Zentrumsmitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder (i.S.v. § 32 Abs. 3 Nr. 3 HHG),

(c) ein Zentrumsmitglied aus der Gruppe der Studierenden (i.S.v. § 32 Abs. 3 Nr. 2 HHG) und

(d) ein Zentrumsmitglied aus der Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder (i.S.v. § 32 Abs. 3 Nr. 4 HHG).

(2) Ist eine der unter (b) – (d) genannten Gruppen nicht im Zentrum vertreten, bedarf es auch nicht der Repräsentation im Direktorium.

(3) Die Wahl der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Direktorium erfolgt nach der Wahlordnung der Philipps-Universität Marburg in ihrer jeweils geltenden Fassung in Verbindung

mit der jeweiligen Zentrumssatzung. § 1 GrundO ist zu beachten. Sie werden für die die Dauer von zwei Jahren (Professorengruppe, wissenschaftliche und administrativ-technische Mitglieder) bzw. einem Jahr (Studierende) gewählt.

(4) Im Direktorium müssen die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Gewährleistet die Zusammensetzung nicht die Mehrheit der Professorinnen und Professoren, ist die Stimme jeder Professorin und jedes Professors jeweils mit einem einheitlichen Faktor zu multiplizieren, der dazu führt, dass die Summe der gewichteten Professorenstimmen um 1 größer ist als die Anzahl aller übrigen Stimmberechtigten. Im Übrigen gilt § 1 GrundO.

§ 6 Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten, die für das Zentrum von grundsätzlicher Bedeutung sind (vgl. § 1 Abs. 2), soweit durch Gesetz oder die Grundordnung der Universität nichts anderes bestimmt ist. Es entscheidet jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:

- (a) Die Wahl der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretung,
- (b) der Beschluss der Zentrumssatzung im Benehmen mit den Mitgliedern des Zentrums,
- (c) die Bestellung der Mitglieder des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats (Advisory Board),
- (d) der Einsatz der verfügbaren und zugewiesenen Sach- und Personalmittel unbeschadet der Zuständigkeit der oder des nach § 41 Abs. 1 HHG i.V. § 12 Abs. 1 GrundO Beauftragten für den Haushalt,
- (e) die Fortschreibung der Entwicklungsplanung im Zusammenwirken mit den Mitgliedern des Zentrums,
- (f) der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Präsidium,
- (g) die Regelung der Benutzung von Einrichtungen des Zentrums im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung,
- (h) Bestimmung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers (§ 9) im Einvernehmen mit der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktors.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktors ist an die Beschlüsse des Direktoriums gebunden. Dies gilt auch für die Frage, ob eine Angelegenheit im Sinne von Abs. 1 vorliegt.

§ 7 Wahl der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors

(1) Das Direktorium wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor sowie deren oder dessen Stellvertretung für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors

(1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor vertritt das Forschungs- und Dokumentationszentrum nach außen; sie oder er hat die Stellung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Zuständigkeit des Direktoriums zugewiesen sind. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums,
2. die Vorbereitung der Beschlüsse des Direktoriums und ihre Ausführung,
3. die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Direktorium in allen für das Zentrum bedeutsamen Angelegenheiten,
4. die jährliche Berichterstattung über die Entwicklung des Wissenschaftlichen Zentrums gegenüber den Mitgliedern des Zentrums,
5. die jährliche Berichterstattung über die Entwicklung des Wissenschaftlichen Zentrums gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Das Direktorium und die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor werden von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben unterstützt. Das Nähere regelt eine vom Direktorium verabschiedete Aufgabenbeschreibung. Die Geschäftsführung ist nicht Organ des Wissenschaftlichen Zentrums.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Direktorium bestellt.

(3) Soweit eine Geschäftsführung bestellt ist, nimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teil.

§ 10 Internationaler Wissenschaftlicher Beirat (Advisory Board)

(1) Zur Unterstützung der Arbeit des Zentrums wird ein Internationaler Wissenschaftlicher Beirat (Advisory Board) geschaffen, das aus Wissenschaftler/inne/n und Praktiker/inne/n des Völkerrechts, des Völkerstrafrechts, der Internationalen Beziehungen sowie der Zeit- und Rechtsgeschichte aus dem In- und Ausland bestehen soll.

(2) Die Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Verlängerung ist möglich.

(3) Einmal im Kalenderjahr soll eine Sitzung des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats (Advisory Board) stattfinden.

§ 11 Verfahrensgrundsätze

Für das Verfahren der Sitzungen des Direktoriums sind die Grundordnung und die Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität Marburg zu beachten.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Sie ist auf fünf Jahre befristet.

Marburg, 17.12.2013

gez.

Professor Dr. Katharina Krause
Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 18.12.2013
